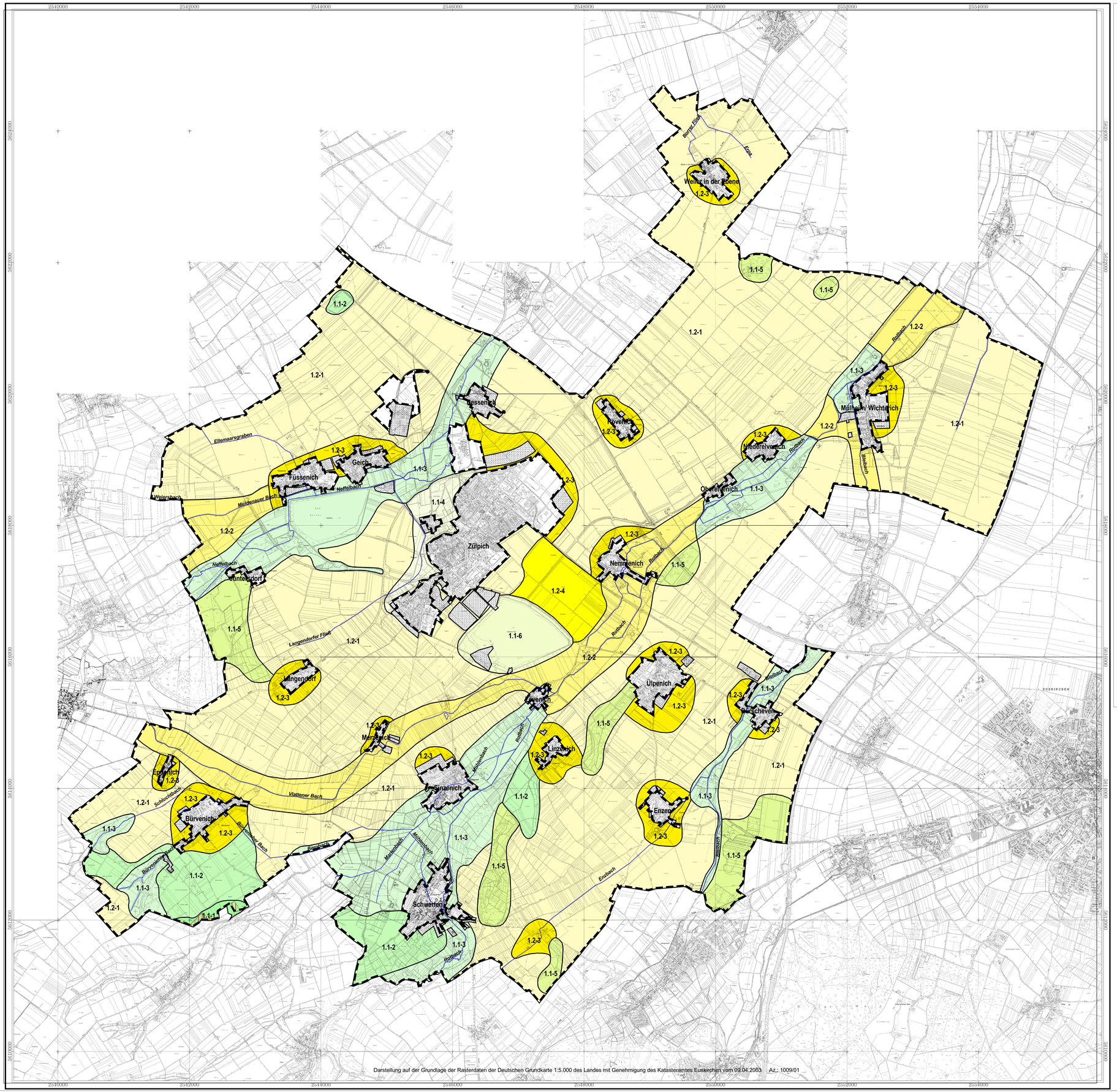

Darstellung auf der Grundlage der Rasterdaten der Deutschen Grundkarte 1:5.000 des Landes mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen vom 09.04.2003 Az.: 1009/01

RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)
und der §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.2007
(GV. NRW. S. 226).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW behördenverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW.
Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot sind nach § 42 e LG NW im Laufe des Verfahrens geregelt.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan insofern ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 14.12.2004 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Zülpich" beschlossen.

Euskirchen, den 15.08.2007

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 09.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 15.08.2007

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 29.05.2006 stattgefunden.

Euskirchen, den 15.08.2007

gez. Rosenke
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 06.06. bis 07.07.2006 stattgefunden.

Euskirchen, den 15.08.2007

gez. Rosenke
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 25.04.2007 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.05.2007 bis 20.06.2007 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 15.08.2007

gez. Rosenke
Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 03.04.2008 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 30.04.2008

gez. Rosenke
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 03.04.2008 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 30.04.2008

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Anzeige des Landschaftsplans

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 19.08.2008 unter Az. LF Zülpich bestätigt worden.

Köln, den 19.08.2008

i. A. Diehl
Bezirksregierung Köln -Höhere Landschaftsbehörde-

Bekanntmachung

Gemäß § 28a LG NW ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplans am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den _____

_____
Landrat

Landschaftsplan Zülpich

Entwicklungsziele - Satzung

Zeichenerklärung

Entwicklungsziele für die Landschaft

1.1 Erhaltung

- 1.1-1 Räume mit einem hohen Anteil an FFH-Gebieten
- 1.1-2 Strukturreiche Agrarlandschaft
- 1.1-3 Niederungen und Täler
- 1.1-4 Strukturreicher Ortsrand Stadt Zülpich
- 1.1-5 Wälder/Waldbiotopkomplexe
- 1.1-6 Erholungsgebiet Zülpicher See

1.2 Anreicherung/Biotopentwicklung

- 1.2-1 Agrarlandschaft
- 1.2-2 Niederungen und Täler
- 1.2-3 Ortsrandlagen
- 1.2-4 Arten-/Biotopschutz

1.4 Temporäre Erhaltung

- Bebaute Flächen bzw. Flächen für geplante Bebauung gemäß FNP Zülpich, Suchbereiche für das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Planungen"

Nachrichtliche Darstellung

- FFH-Gebiete

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand Oktober 2007
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Diese Entwicklungskarte ist neben der Festsetzungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 44 - Zülpich.
Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5).

600 0 600 1200 Meter

N

Landschaftsplan Zülpich

Entwicklungskarte

Satzung, Stand: September 2008
Maßstab 1 : 20.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung

Kreis EUSKIRCHEN

Bearbeitung: Dipl.-Ing. K. Kroeger, Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel.: 02251-15-579 o. 15-583 Fax: 02251-15-654
e-mail: Kirsten.Kroeger@kreis-euskirchen.de
Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

Dipl. Landschaftsökologe M. Castor, Dipl.-Ing. A. Hainz
Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0
Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de